

280 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)" in Rheine mit Wirkung vom 22.11.2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine

I. Mit Wirkung vom 22. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Rheine Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)

in Rheine zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheine. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) sind.

III. Die Kirchen St. Antonius, Herz-Jesu, St. Josef, St. Ludgerus und St. Mariä Himmelfahrt behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius (von Padua). Die Kirchen Herz Jesu und St. Mariä Himmelfahrt werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Josef, und St. Ludgerus bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua). Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine, Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine, und Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad, Rheine lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua).

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine (Kirchenfonds) ist künftig Kirchenfonds St. Mariä Himmelfahrt.

b) Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine (Pfarrfonds) ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt.

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad verwaltete Pfarrfonds "Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad "Pfarrfonds" ist künftig Pfarrfonds Herz-Jesu/St. Konrad.

4. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwaltete Fonds "Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine (Pfarrfonds)" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine (Pastoratsfonds)" erhält künftig die Bezeichnung: Pfarrfonds Heilig Kreuz.

Die unter Ziff. 2 a) - bis Ziff. 2 b) und Ziff. 3 und Ziff. 4 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.



Münster, 8. Oktober 2014

AZ.: 110-KKG-29187/2013
5. Ausfertigung

+ Felix Genn



FELIX GENN

Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt in Rheine mit Wirkung vom 22. November 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 21 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Dechant Meinolf Winzeler als Vorsitzender

Frau Agnes Brinker

Herr Carl Rainer Conermann

Herr Hermann Drost

Herr Franz-Josef Fiege

Frau Magdalena Geilmann

Herr Heribert Gausmann

Herr Klaus Hopster

Frau Annegret Kloth

Herr Dr. Hermann-Josef Köller

Frau Silke Kutheus

Herr Markus Leiwering

Frau Annette Plüth

Herr Egon Prinzmeier

Herr Burkhard Remke

Herr Tobias Schnoor

Herr Rainer Schulte

Herr Klaus Tewes

Herr Michael Üffing

Herr Ulrich Veltmann

Herr Bernd Weber

Herr Hubert Wolters

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG-29187/2013
5. Ausfertigung

Münster, 8. Oktober 2014

3

Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)" in Rheine mit Wirkung vom 22. November 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 21. Oktober 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 446 - 447

**281 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0081/14/0004885/0001.V

48147 Münster, den 29.10.2014

Die Fa. LOGfreight GmbH hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Koppelweg 11 (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 18, Flurstücke 33, 34, 265 und 364) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) in gefahrgutrechtlichen zugelassenen Verpackungen mit einer Lagermenge von 195 t NEM. Außerdem sollen in der Halle Konsumgüter gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 447 - 448

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster